

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 19. Oktober 1950

JNr. 120

Tag

Inhalt

Seite

0.10.50 Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Direktorfonds 1950 1099

Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Direktorfonds 1950 —

Vom 6. Oktober 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird unter Zugrundelegung von § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) zur Bildung und Verwendung des Direktorfonds 1950

„— „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ und
„Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ —
folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Einen Direktorfonds für das Jahr 1950 haben zu bilden alle zentral- und landesverwalteten volkseigenen Betriebe und Vereinigungen oder entsprechende Organisationen

der Industrie,

des Handels,

der Landwirtschaft,

der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS)

sowie landes verwaltete volkseigene Kultur- und Verkehrsbetriebe und deren Vereinigungen, soweit sie in die Finanzplanung 1950 einbezogen sind (§ 4 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe - GBl. S. 216).

(2) Darüber hinaus haben die Betriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) und die Verwaltungen der KWU einen Direktorfonds für 1950 zu bilden.

(3) Der Direktorfonds unterteilt sich in den „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ und in den

„Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“.

§ 2

(1) Berechnungsgrundlagen zur Bildung des Direktorfonds 1950 sind

1. die tatsächlich gezahlte Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme und
2. die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung.

(2) Die als Berechnungsgrundlage dienende Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme ist bei allen im § 1 genannten volkseigenen Betrieben wie folgt zu ermitteln:

Von den Gesamtbeträgen der Kontengruppen 42 und 43 sind die dort gebuchten, gemäß

1. der Zweiten Durchführungsanordnung [Prämienordnung] vom 12. August 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBl.1 S. 630),
2. der Verfügung Nr. 25a der Hauptabteilung Kohle des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. März 1950 über Einführung eines Leistungsprämien-systems für den Steinkohlenbergbau,
3. der Verfügung der Hauptverwaltung Kohle vom 1. Juni 1949 über das Prämien-system für leitende Angestellte und das ingenieur-technische Personal der Braunkohlenindustrie
gezahlten Prämien abzuziehen.

(3) Nicht als Berechnungsgrundlage dienen an Betriebschaftsmitglieder ausgezahlte Prämien, die aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt wurden.